

# **Satzung der Unabhängigen Wählergemeinschaft UWG Nordwalde**

## Vorbemerkung

Die Personenbezeichnungen dieser Satzung werden geschlechtsneutral verwendet.

## Name und Sitz

Die Unabhängige Wählergemeinschaft UWG Nordwalde hat ihren Sitz in Nordwalde.

## Zweck der UWG

Zweck der UWG Nordwalde ist die Mitwirkung an der politischen Willensbildung. Sie will vor allem unabhängigen Wahlbewerbern eine Kandidatur ermöglichen; sie dürfen keiner der zu der jeweiligen Wahl antretenden Parteien angehören. Festgeschriebene Koalitionen mit anderen Fraktionen sind nicht vorgesehen.

## UWG ist keine Partei

Die UWG ist keine Partei. Es gibt in ihr kein Parteibuch.

## Wirkungsraum

Die UWG Nordwalde beschränkt sich bewusst auf die Kommunalpolitik. Sie will im überschaubaren Umkreis der Gemeinde sachlich arbeiten, weil hier die anstehenden Fragen durch ideologische Ziele der Parteien häufig nicht optimal gelöst werden können. Darüber hinaus kann sie korporatives Mitglied einer kreisweiten unabhängigen Wählerinitiative sein, mit dem Ziel, auch im Kreistag kommunalpolitischen Themen eine stärkere Berücksichtigung zu verschaffen.

## Ziele

Die UWG will die kommunale Selbstverwaltung stärken und den Bürgern eine aktive Teilnahme am kommunalen Geschehen ermöglichen. Die UWG besteht darauf, dass die Verwaltung jede Entscheidung vor dem Bürger rechtfertigt. Sie tritt der Entwicklung entgegen, dass die Demokratie zur Bürokratie entartet.

## Landes- und Bundespolitik

Auf Entscheidungen ihrer Wähler und Mitglieder in Fragen der Landes- und Bundespolitik nimmt die UWG keinen Einfluss. Sie achtet in jeder Hinsicht die Unabhängigkeit ihrer Anhänger.

## Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied kann werden, wer Satzung und Ziele der UWG anerkennt. Die Mitgliedschaft wird beim Vorstand beantragt. Mitglied kann nicht werden, wer einer links- oder rechtsextremen Partei oder Organisation angehört bzw. deren Gedankengut vertritt.

## Verlust der Mitgliedschaft

Aufnahme und Streichung erfolgen durch den Vorstand, in strittigen Fällen durch die Mitgliederversammlung. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Satzung und Ziele der UWG verstößt.

## Organe der UWG

Die Organe der UWG sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

### Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern der UWG Nordwalde. Sie ist das höchste Willensbildungsorgan und ist allzuständig. Mindestens einmal im Jahr hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen einberufen werden, wenn mindestens 1/5 der Mitglieder dies unter Angabe der Tagesordnung verlangt. Alle Mitgliederversammlungen sind durch den Vorstand unter Beachtung einer zehntägigen Ladungsfrist einzuberufen.

Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung jährlich einen politischen Rechenschaftsbericht sowie einen Kassenbericht zu geben. Die Mitgliederversammlung entlastet den Vorstand. Satzungsändernde Beschlüsse können nur mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst werden. Sonstige Beschlüsse werden in allen Gremien mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, Enthaltung bedeutet Stimmverzicht. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

### Vorstand

Der Vorstand wird von den Mitgliedern gewählt. Seine Amtszeit beträgt ein Jahr, wobei Wiederwahl zulässig ist. Vorstandssitzungen sind grundsätzlich UWG-öffentlich. Der Vorstand besteht mindestens aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassierer. Dabei können mehrere Aufgaben in einer Hand sein, aber nicht die des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden. Die Wahl des Vorstands hat auf Antrag in geheimer Wahl stattzufinden. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

### Vertretung nach außen

Die UWG wird nach außen durch den Vorsitzenden bzw. den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Beide sind einzelvertretungsberechtigt und regeln untereinander die Wahrnehmung der Vertretungsbefugnis.

### Wahl der Wahlbewerber

Die Wahlbewerber werden nach den jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen gewählt. Zur Unterzeichnung der Wahlvorschläge sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende berechtigt.

### Auflösung der UWG

Ein evtl. vorhandenes Vermögen der UWG wird bei Auflösung gemeinnützigen Zwecken zugeführt.

-----

Die Satzung wurde in der vorliegenden Fassung von der Mitgliederversammlung am 12. September 2011 beschlossen.